

Vereinbarung Nr.: 71 201 18 U 0019

**Vereinbarung  
über die sachgemäße Umstempelung von  
Werkstoffen und Erzeugnissen für  
Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU  
und AD 2000 Merkblätter**

SGS-TÜV Saar GmbH | Am TÜV 1 D-66280 Sulzbach t +49 6897 506 - 60 f +49 6897 506 - 102 [www.sgs-tuev-saar.com](http://www.sgs-tuev-saar.com)

Member of the SGS Group (Société Générale de Surveillance)

Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen erstellt, die auf Anfrage erhältlich sind. Es wird ausdrücklich auf die darin enthaltenen Regelungen zur Haftungsbeschränkung, Freistellung und zum Gerichtsstand hingewiesen.

Jeder Besitzer dieses Dokuments wird darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Angaben ausschließlich die im Zeitpunkt der Dienstleistung von der Gesellschaft festgestellten Tatsachen im Rahmen der Vorgaben des Kunden, sofern überhaupt vorhanden, wiedergeben. Die Gesellschaft ist allein dem Kunden gegenüber verantwortlich. Dieses Dokument entbindet die Parteien von Rechtsgeschäften nicht von ihren insoweit bestehenden Rechten und Pflichten. Jede nicht genehmigte Änderung, Fälschung oder Verzerrung des Inhalts oder des äußeren Erscheinungsbildes dieses Dokuments ist rechtswidrig. Ein Verstoß kann rechtlich geahndet werden.

Zwischen der Firma

**BÜMI Präzisionszerspanung GmbH & Co. KG**  
**Am Wunderbau 26-30**  
**58285 Gevelsberg**

im Folgenden "Inhaber" der Zustimmung genannt,

und der

**SGS-TÜV Saar GmbH**  
**Am TÜV 1**  
**66280 Sulzbach**

im Folgenden "SGS-TÜV" genannt, wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe und Erzeugnisse für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 Merkblätter umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige hat der Inhaber der Zustimmung hierfür benannt:

*siehe Anlage 1 zur Vereinbarung Nr. 71 201 18 U 0019 vom 29.05.2018  
- Liste der umstempelungsberechtigten Personen -*

Die Umstempelungsberechtigten wurden von der SGS-TÜV auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

1 Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Werksangehörigen erfolgt, und damit die Rückverfolgbarkeit gemäß Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Anhang I Abs. 3.1.5 gewährleistet wird.
- 1.2 Die Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen, für die bei Verwendung in den unter Abschnitt 1.3 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204 erforderlich ist, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht.
- 1.3 Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von

- Druckgeräten (Behältern, Rohrleitungen) nach Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 sowie Teilen von diesen

bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1, Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind und die der Technischen Spezifikation zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 entsprechen. Sie ist auf den eigenen Lieferumfang und auf die Bearbeitung in eigener Werkstatt beschränkt.

- 1.4 Nach Abstimmung mit dem für eine Baustelle zuständigen Mitarbeiter der SGS-TÜV kann diese Vereinbarung auch für Umstempelungen auf dieser Baustelle Anwendung finden. Hierbei ist vom Mitarbeiter der SGS-TÜV zu prüfen, ob die erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung auch für die Baustelle erfüllt sind. Hierbei sind ggf. ergänzende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.5 Die Vereinbarung kann für die Umstempelung von Erzeugnissen für kerntechnische Anlagen angewendet werden, wenn die jeweils gültige Spezifikation dies zulässt bzw. wenn der Gutachter dem zustimmt.

## 2 Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2 Übersichtliche Lagerung.
- 2.3 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen der Technischen Spezifikationen.
- 2.4 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelberechtigte erkennbar.
- 2.5 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoffe bzw. Erzeugnisse, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sind.
- 2.6 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll jährlich von der SGS-TÜV unangemeldet überprüft werden, soweit von den Technischen Spezifikationen keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält die SGS-TÜV Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen, vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

### 3 Umstempeln

- 3.1 Das Umstempeln von Werkstoffen und Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen vorzunehmen.
- 3.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, z.B. mit dem Vibrograph, erfolgen.
- 3.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

### 4 Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Anforderungen der Technischen Spezifikationen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung (*Anlage 2*, Muster 1) beizufügen oder ein entsprechender Vermerk (*Anlage 3*, Muster 2) auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kenn-Nummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

### 5 Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die SGS-TÜV trägt der Inhaber der Zustimmung.

### 6 Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind der SGS-TÜV unverzüglich mitzuteilen.

### 7 Baustellen- und Montagetätigkeiten

Die Vereinbarung gilt auch für den Bereich der Baustellen- und Montagetätigkeiten.

### 8 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis **28.05.2020** und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9 Zusätzliche Vereinbarungen

-

10 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann von der SGS-TÜV zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11 Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: Gevelsberg  
Datum: 29.05.2018

Ort: Sulzbach  
Datum: 29.05.2018



**PRÄZISIONSZERSPANUNG**  
BQMI Präzisionszerspanung GmbH & Co. KG  
Am Wenderbau 26-30, 58285 Gevelsberg



Stempel und Unterschrift

**SGS-TÜV Saar GmbH**  
**- Anlagentechnik Herstellung -**



Dip.-Ing. Carsten Krauledat

Anlagen:

- Anlage 1 - Liste der umstempelungsberechtigten Personen
- Anlage 2 - Muster 1 Umstempelbescheinigung
- Anlage 3 - Muster 2 Umstempelbescheinigung